

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 3 (1887)

Heft: 15

Artikel: Werkstattordnung einer Schreinerwerkstätte

Autor: Taubenberger, G. / Hoffmann

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-577991>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

St. Gallen
16. Juli 1887.

Organ
für die
schweizerische
Meisterschaft
aller Hand-
werke und
Gewerbe,
deren Ju-
nungen und
Vereine

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweiz. Kunsthändler u. Techniker.

B. III
Nr. 15

Erscheint je Samstag und kostet per Quartal Fr. 1. 80.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzelle.

Wochenspruch:

Es lieze Alles sich refflich schlichten,
Könnt Alles bequem man zweimal verrichten.

Werkstattordnung einer Schreinerwerk- stätte.

Auf Ansuchen mehrerer Abonnenten bringen wir hiermit die Werkstattordnung einer größern Bau- und Möbelbeschreinerei (G. Taubenberger in Langgasse-Tablat bei St. Gallen) im Wortlaut mit. Dieselbe hat sich als sehr gut bewährt und verdient allgemein eingeführt zu werden. Sie wird vorn in das Arbeitsbuch jeden Arbeiters eingeklebt und lautet:

§ 1. Die Normalarbeitszeit beträgt 11 Stunden und dauert des Sommers von Morgens 6 bis Abends 7 Uhr (Zwischenpausen Morgens von 9—1/2 bis 10 Uhr, Mittags von 12 1 Uhr, Nachmittags von 4—1/2 bis 5 Uhr), des Winters von Morgens 7 bis Abends 7 Uhr, (Zwischenpausen Mittags von 12—1 Uhr, Nachmittags von 4—1/2 bis 5 Uhr).

§ 2. Material, Beschläge &c. werden täglich 2 Mal ausgegeben und zwar Morgens 7 Uhr und Mittags 1 Uhr, woran sich der Arbeiter zu richten hat, da in der Zwischenzeit kein Material verabfolgt wird.

§ 3. Die Arbeiten hat der Arbeiter im Akkord auszuführen, außerordentliche Fälle ausgenommen.

§ 4. Unentshuldigte Verpätungen werden (exkl. Abzug für Zeitverjäumniss) mit 25 Cts. gebüßt. Gänzliches

Ausbleiben ohne erwiesene triftige Gründe, wie Krankheit &c., wird mit Fr. 1 1/2 gebüßt, Wiederholung hat Entlassung zur Folge.

§ 5. Während der Arbeitszeit ist es nicht gestattet, die Werkstatt zu verlassen, ohne Erlaubniß des Werkführers.

§ 6. Zusammenstehen unter Vernachlässigung der Arbeit ist untersagt.

§ 7. Das Rauchen in sämmtlichen Räumlichkeiten ist strengstens verboten; Dawiderhandelnde werden mit Fr. 1 1/2 gebüßt.

§ 8. Der Eintritt in die Werkstätte ist Fremden unteragt; hat jemand während der Arbeitszeit mit einem Arbeiter Nothwendiges zu sprechen, kann er sich an den Werkführer wenden, der den betreffenden Arbeiter rufen läßt.

§ 9. Alle 14 Tage ist Zahltag und zwar jeweils Samstag Abends 6 1/4 Uhr. Zur Auszahlung kommt jedoch nur die geleistete Arbeit bis Mittwoch Abends vor dem Zahltag.

§ 10. Jeder Arbeiter hat 14tägige Kündigung zu beobachten, ein Gleiches wird auch von Seite des Arbeitgebers gehalten.

§ 11. Die dem Arbeiter mit einem Verzeichniß beim Eintritt zur Benutzung übergebenen Werkzeuge hat derselbe beim Austritt nach eben angeführtem Verzeichniß an den Werkführer wieder abzugeben.

§ 12. Jedem Arbeiter wird successive Fr. 10 Kanton für eventuellen Schaden an Werkzeugen und Material zurück behalten.

Beim Austritt erhält der Arbeiter den vollen Betrag

Schweizerische Handwerksmeister! werbet für Eure Zeitung!

der geleisteten Kaution zurück, jedoch nur dann, wenn demselben kein selbstverschuldeter Schaden an den Werkzeugen nachgewiesen werden kann.

§ 13. Unbefugtes Mitnehmen von Werkzeugen, Material, Zeichnungen &c. wird mit Fr. 1 gebußt.

§ 14. Arbeiten für sich selbst (sog. „pfuschen“) ist strengstens untersagt.

§ 15. Hilfeleistungen bei Akkord-Arbeiten sollen von Arbeitern gegenseitig geleistet werden und dürfen hierzu nur mit spezieller Erlaubniß des Werkführers Lehrjungen und Hausknechte verwendet werden.

§ 16. Der Arbeiter hat allabendlich seine Hobelbank, sowie den für sich benützten Platz aufzuräumen.

Kompagnie Werkzeuge, Schraubzwingen, Knechte &c. hat der Benützer selbst an ihren Platz zu bringen und wird derselbe bei Nichtbeachtung mit 25 Cts. gebüßt.

Kleinere Kompagnie-Werkzeuge, wie Bohrer, Fagonhobel &c. dürfen nicht eingeschlossen werden, sondern sind nach ihrem Gebrauch sofort wieder an ihren Platz zu bringen.

§ 17. Sämtliche Bußgelder fallen in die sogenannte Bußengasse, die der Werkführer zu verwalten hat und welche zur Unterstützung von kranken und nothdürftigen Arbeitern dienen soll. Ueber die Bezugsberechtigung dieser Kasse bestimmt die Mehrzahl der Arbeiter.

Langgasse, im Januar 1886.

G. Taubenberger.

Genehmigt im Namen des Regierungsrathes:

Der Staatschreiber:
Hoffmann.

Werkzeug-Verzeichniß.*

	Stück		Stück
Hobelbank		Schrägmaß	
Werkzeugkasten		Fluchtholz	
Rauhbank		Winkelhaken	
Pußhobel		Zirkel	
Doppelhobel		Schraubenzieher	
Schlüchtobel		Zange	
Schröpphobel		Hammer	
Zahnhobel		Klöpfel	
Simshobel		Große Raspel	
Faustsäge		Kleine Raspel	
Schlitzsäge		Große Feile	
Absatzsäge		Kleine Feile	
Fuchsenschwanz		Kleine Blattfeile	
Stechbeutel		Sägefeile	
Streichmaß		Rattenschwanz	
Winkelmaß		Spißbohrer	
Stellmaß			

* Hier werden die dem Arbeiter übergebenen Werkzeuge notirt, die derselbe beim Austritt aus der Werkstatt in untadelhaftem Zustande wieder abzugeben hat.

Verstellbarer Drehdorn

von C. Grünz, Berlin N.-W. 6, Charitéstraße 4.

Ein vortheilhaftes Hilfs-Werkzeug für die Dreherei ist der hier abgebildete verstellbare Drehdorn, der in nachstehenden Größen angefertigt wird:

Nr. 0 für Lochdurchmesser von 10—20 mm	
" 1 "	14—26 "
" 2 "	20—35 "
" 3 "	26—40 "
" 4 "	36—55 "

Nr. 5 f. Lochdm. v. 50—70 mm
" 6 f. " v. 60—80 "
" 7 f. " v. 80—100 "

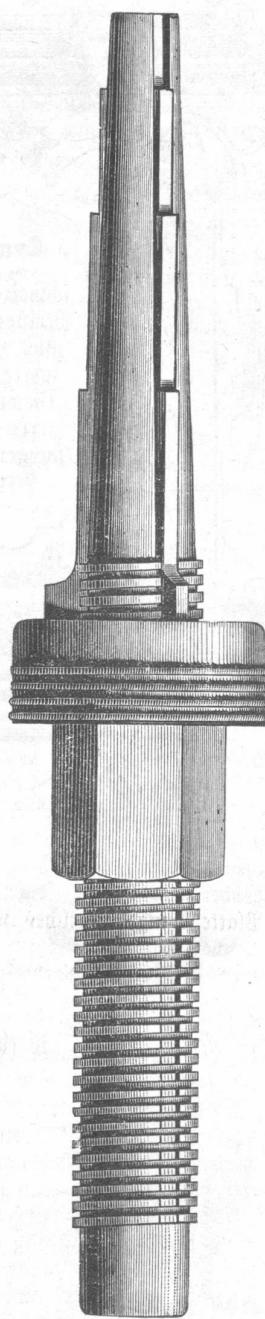
Während man bisher für das Abdrehen von Riemscheiben, Ringen &c. für jeden Lochdurchmesser einen besonderen Dorn nötig hatte, ermöglicht der verstellbare Drehdorn, daß man mit einem solchen Arbeitsstück von den verschiedensten Lochdurchmessern aufspannen und abdrehen kann. Es hält somit die Anfertigung und Unterhaltung einer Anzahl gewöhnlicher Dorne fort.

Nächstdem erfolgt das Aufspannen sowie Losspannen eines Arbeitsstückes viel schneller, denn es ist nicht nötig, dasselbe, wie beim gewöhnlichen Dorn, festzuschlagen oder festpressen zu müssen, sondern es genügt ein mehrmaliges Umdrehen der Mutter, um die Backen anzuziehen, in Folge dessen wird auch die Arbeitsleistung eine entsprechend größere.

Die Einrichtung des Dornes ist folgende: In dem mit Gewinde versehenen konischen Hauptkörper sind 3 schwalbenschwanzförmige Nuten eingefräst, in denen sich die mit Abfäßen versehenen Backen befinden, welche mit nasenförmigen Ansätzen in den inneren Theil des an der sechskantigen Mutter sitzenden Ringes eingreifen. Wird die Mutter auf dem Gewinde gedreht, so werden alle 3 Backen der Drehung entsprechend auf den konischen Hauptkörper gleichmäßig auf- oder abwärts verschoben, wodurch innerhalb der gegebenen Grenzen jeder beliebige Durchmesser erzielt wird.

Die Form der Backen ist der Art, daß sie zusammen von Stufe zu Stufe einen Zylinder bilden. Der festzuspannende Gegenstand wird demnach mit der ganzen Länge einer solchen Abstufung gehalten werden und daher nicht allein sicherer und fester auf dem Dorn sitzen, sondern es kann auch ein konisches Ausweiten des Loches oder Schadhaftwerden des Arbeitsstückes, wie es durch das Festpressen oder Festzuschlagen auf den gewöhnlichen Dorn häufig geschieht, nicht eintreten.

Die verstellbaren Drehdorne sind ganz aus Gußstahl gefertigt, die Backen &c. gehärtet.



Schärfapparat für Bandsägeblätter.

Von der deutsch-amerikanischen Maschinenfabrik, Ernst Kirchner & Co., Leipzig.

Der hierbei abgebildete Apparat dient zum Schärfen von Bandsägeblättern. Derselbe besteht aus einem dauerhaften Holzrahmen, zwei eisernen Rollen mit Leder belegt,